

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Anlagenrecht

3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a

Stadtgemeinde Mank
EINGELANGT

19. April 2024



Beilagen

MEW2-BA-1059/010

MEW2-BA-1059/013

MEW2-BA-1059/014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhme@noel.gv.at

Fax: 02752/9025-32231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

+43 (2752) 9025

Durchwahl

Datum

Trautsamwieser Claudia 32246

18.04.2024

Betrifft

Kerschner Holding GmbH; Änderungen bei der bestehenden Betriebsanlage im Standort 3240 Mank, Hörsdorf 30, Grst. Nr. 221/2, KG Strannersdorf, Stadtgemeinde Mank;
Genehmigungsverfahren

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die Kerschner Holding GmbH, FN 88789y, hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage insbesondere durch

1. Errichtung und Betrieb von drei Split-Klimaanlagen samt Außeneinheiten beim Objekt 1 (Verfahren MEW2-BA-1059/010)
2. Änderungen im Objekt 6 (Verfahren MEW2-BA-1059/013), insbesondere durch:
 - Änderung der Außen- und Innenwandöffnungen
 - Einbau eines Büros
 - Änderung der Raumaufteilung
 - Aufstellung neuer maschineller Anlagen
 - Umrüstung der Lichtkuppeln zu einer RWA
 - Errichtung einer BMA
3. Änderung der Einfahrtstrompete und Errichtung einer Einfriedung (Verfahren MEW2-BA-1059/014)

im Standort 3240 Mank, Hörsdorf 30, Grst. Nr. 221/2, KG Strannersdorf, Stadtgemeinde Mank, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Melk beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Donnerstag, den 02.05.2024

an.

Treffpunkt: 08:00 Uhr an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als **Beteiligter/Beteiligte** persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Melk erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Melk einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Melk alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Hinweis:

Auf die aktuellen Sicherheits- und Hygienebestimmungen zum Verhandlungszeitpunkt wird hingewiesen.

Ergeht an:

17. Stadtgemeinde Mank, z. H. des Bürgermeisters, Schulstraße 1, 3240 Mank als Verwalterin des anrainenden öffentlichen Gutes

-
1. Kerschner Holding GmbH, Manker Straße 56, 3380 Pöchlarn
mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
 2. Stadtgemeinde Mank, z. H. des Bürgermeisters, Schulstraße 1, 3240 Mank
mit dem Ersuchen
 - je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
 - an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.
 3. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
 4. Gebietsbauamt St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik (zH Herrn Ing. Gobauer)
 5. Herr Herbert Luger, Hörsdorf 4, 3240 Mank
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 6. Kerschner Holding GmbH, Schulstraße 19, 3240 Mank
als Nachbar bzw. Grundeigentümer

7. Herr Robert Schagerl, Hörsdorf 32, 3240 Mank
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
8. Herr Andreas Posseth, Hörsdorf 20/1, 3240 Mank
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
9. Frau Elfriede Posseth, Hörsdorf 20/1, 3240 Mank
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
10. SCHAGERL Music GmbH, Hörsdorf 7, 3240 Mank
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
11. Herr Thomas Wagner, Kettenreith 2/2, 3233 Kilb
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
12. Frau Susanne Josefa Wagner, Kettenreith 2/2, 3233 Kilb
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
13. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
14. Straßenbauabteilung 5 - St. Pölten, Linzer Straße 106, 3100 St. Pölten
15. Straßenmeisterei Mank, Hörsdorf 23, 3240 Mank
16. Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau, Öffentliches
Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ p.A. Amt der NÖ
Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
18. Freiwillige Feuerwehr Mank, Wieselburgerstraße 4, 3240 Mank

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. F a l l m a n n

